



Gemeinde
Köniz

Volksabstimmung 3. März 2024 Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten

Erhöhung der Liegenschaftssteuer vors Volk Seite 3
Teilrevision der Gemeindeordnung

Abstimmungslokale

Sie haben die Möglichkeit, bei den nachstehenden Abstimmungslokalen **persönlich** an der Urne abzustimmen oder zu wählen. Das Lokal mit Stern (*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Öffnungszeiten

Donnerstag, 29. Februar 2024, 16–18 Uhr
Freitag, 1. März 2024, 14–16 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)
Wabern (Dorfschulhaus*)
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)
Niederwangen (Schulhaus Juch)

Öffnungszeiten

Sonntag, 3. März 2024, 10–12 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert und beachten Sie die Anleitung auf der Rückseite des Antwortkuverts. **Wichtig:** Der Stimmrechtsausweis ist im entsprechenden Feld zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmkuvert in das Antwortkuvert zu legen.

Übergeben Sie das Antwortkuvert entweder rechtzeitig und frankiert der Post oder werfen Sie dieses bis spätestens am Samstag, 14.00 Uhr (letzte Leerung), vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in den Briefkasten beim Gemeindehaus Bläuacker, Köniz ein.

Das geltende Recht

finden Sie im Internet unter www.koeniz.ch
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

Erhöhung der Liegenschaftssteuer vors Volk

Teilrevision der Gemeindeordnung

Das Wichtigste in Kürze

Bisher ist es so, dass in Köniz eine Erhöhung der ordentlichen Steuern den Stimmberechtigten vorgelegt werden muss. Wenn hingegen nur die Liegenschaftssteuer erhöht werden soll, so liegt dies in der Kompetenz des Parlaments. Künftig sollen die Stimmberechtigten darüber abstimmen können, ob die Liegenschaftssteuer erhöht werden soll oder nicht.

Ausgangslage

Das Parlament beschliesst in den meisten Jahren zusammen mit dem Budget auch die Steueranlage (ordentliche Gemeindesteuern) und den Satz der Liegenschaftssteuer. Wenn die Steueranlage erhöht werden soll, muss das Geschäft den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Wenn hingegen nur der Satz der Liegenschaftssteuer erhöht werden soll, so ist dafür bisher das Parlament zuständig, es kommt nicht zu einer Volksabstimmung.

Neu soll auch dann eine Volksabstimmung über das ganze Geschäft nötig sein, wenn nur der Satz der Liegenschaftssteuer erhöht werden soll. Das Parlament hat den Gemeinderat mit einer Motion beauftragt, die Kompetenzen, die in der Gemeindeordnung geregelt sind, entsprechend abzuändern.

Die Änderung der Gemeindeordnung wird hiermit den Stimmberechtigten vorgelegt.

Inhalte der Vorlage

Neu sollen künftig die Stimmberechtigten darüber befinden können, ob die Liegenschaftssteuer erhöht werden soll, wie es bei den ordentlichen Steuern bereits der Fall ist. Die Gemeindeordnung wird entsprechend geändert. Aus Sicht des Gemeinderats und des Parlaments ist es angezeigt, die beiden Steueranlagen gleich zu behandeln und die Kompetenz zur Erhöhung der Liegenschaftssteuern der Stimmbevölkerung zu übertragen.

Was ist die Liegenschaftsteuer?

Die Liegenschaftssteuer ist eine besondere Vermögenssteuer, die als fakultative Gemeindesteuer ausschliesslich durch die Gemeinden erhoben wird (gemäss Art. 258 ff. StG). Die Gemeinden können selber bestimmen, ob sie eine Liegenschaftssteuer erheben wollen oder nicht. Die Liegenschaftssteuer muss von allen natürlichen und juristischen Personen bezahlt werden, die in der Gemeinde eine Liegenschaft besitzen. Aktuell beträgt die Liegenschaftsteuer 1,2 Promille des amtlichen Werts. Das entspricht einem Ertrag von ca. 11.0 Mio. CHF, der in den allgemeinen Steuerhaushalt fliesst. Der Maximalsatz der Liegenschaftssteuer wird vom Kanton vorgegeben und beträgt 1,5 Promille des amtlichen Werts.

Was passiert bei Annahme der Vorlage?

Die Vorlage wirkt sich dann aus, wenn das Parlament zum Schluss kommt, es wolle die Steueranlage (ordentliche Gemeindesteuern) unverändert lassen, aber den Satz der Liegenschaftssteuer erhöhen. In dieser Konstellation wird es neu zu einer Volksabstimmung kommen. Die Stimmberechtigten beschliessen über das ganze Paket (Budget, Steueranlage, Satz der Liegenschaftssteuer).

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage ändert sich die Kompetenzordnung nicht.

PRO

- Lorum ipsum
- Lorum ipsum

CONTRA

- Lorum ipsum
- Lorum ipsum

Antrag und Abstimmungsfrage

Mit **XX** zu **XX** Stimmen bei **X** Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Änderung der Gemeindeordnung (Art. 33, 45, 46) wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Erhöhung der Liegenschaftssteuer vors Volk» annehmen?

Köniz, 06. November 2023

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Tatjana Rothenbühler

Die Leiterin Fachstelle Parlament: Verena Remund-von Känel

Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, Änderungsvorlage

Die Änderungsvorlage enthält nur Ergänzungen (keine Streichungen).
Alle beabsichtigten *Ergänzungen* sind kursiv und blau dargestellt.

Art. 33

Budget und
Steueranlagen

Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern *oder des Satzes der Liegenschaftsteuer* beantragt, beschliessen die Stimmberechtigten

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftsteuer.

Art. 33a

Budget und
Steueranlagen
mit Senkungs-
ziel

- ¹ Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.
- ² Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern spätestens für ein bestimmtes Kalenderjahr («Zieljahr») wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll.
- ³ Diese Festlegung des Ziels fällt schon vor dem Zieljahr ohne Weiteres dahin
 - a) mit einem Beschluss des zuständigen Organs, der die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern auf den bestimmten tieferen Wert oder tiefer festsetzt;
 - b) mit einem Beschluss über eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern;
 - c) mit einer erneuten Festlegung eines Ziels gemäss Absatz 2.

4 Wird für das Zieljahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten

a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,

b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

5 Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.

Art. 45

Budget und Steueranlagen mit fak. Referendum

1 Wird eine Herabsetzung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,

b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

2 *Artikel 33 bleibt vorbehalten.*

Art. 46

Budget und Steueranlagen in abschliessender Zuständigkeit

1 Wird keine Änderung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament

a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,

b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

2 *Artikel 33 bleibt vorbehalten.*

